

Merkblatt

über das Erheben, Verarbeiten und Speichern personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

stellen Sie für sich selbst oder für Ihr Kind einen Einbürgerungsantrag, hat dies zur Folge, dass die Einbürgerungsbehörde umfangreiche und auch sensible Einzelangaben zu Ihren persönlichen oder sachlichen Verhältnissen beziehungsweise zu denen Ihres Kindes (personenbezogene Daten) erheben, verarbeiten und speichern muss, beispielsweise Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie zu etwaigen Verurteilungen oder Ermittlungsverfahren. Auch Angaben über eine bestimmte rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen oder religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, eine Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben (personenbezogene Daten besonderer Kategorien) können dazu gehören. Bereits mit der Antragstellung machen Sie deshalb für sich selbst beziehungsweise für Ihr Kind von Ihrem Grundrecht beziehungsweise vom Grundrecht Ihres Kindes Gebrauch, über die Preisgabe und Verwendung Ihrer persönlichen Daten beziehungsweise der persönlichen Daten Ihres Kindes selbst zu bestimmen (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg). Wenn Sie nicht wollen, dass die Einbürgerungsbehörde über Sie beziehungsweise über Ihr Kind das erfährt, was die Behörde wissen muss, um die Einbürgerungsvoraussetzungen sicher feststellen zu können, sollten Sie keinen Einbürgerungsantrag stellen. Denn ein solcher Antrag müsste dann gebührenpflichtig abgelehnt werden.

Auf welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Voraussetzungen erhebt die Einbürgerungsbehörde die Daten?

Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren ist in erster Linie § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG); ergänzend gelten die allgemeinen Datenschutzvorschriften des Landes Brandenburg*. Die Einbürgerungsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz oder nach staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist (§ 31 StAG).

Personenbezogene Daten besonderer Kategorien (siehe oben) darf die Einbürgerungsbehörde grundsätzlich nur erheben, verarbeiten und speichern, wenn Sie für sich selbst beziehungsweise für Ihr Kind darin - grundsätzlich schriftlich - eingewilligt haben (§ 4a Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BbgDSG). Davon wird regelmäßig ausgegangen, wenn Sie von sich aus solche Angaben (z. B. über Ihre Gesundheit) selbst schriftlich mitteilen. Auf der Rechtsgrundlage des § 4 a Satz 1 BbgDSG in Verbindung mit §§ 11 und 37 Absatz 2 Satz 2 StAG verarbeitet die Einbürgerungsbehörde personenbezogene Daten besonderer Kategorien ausnahmsweise auch ohne Ihre Einwilligung, soweit sie sonst nicht prüfen kann, ob Sie verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben.

Personenbezogene Daten, die bei anderen öffentlichen Stellen durch ein besonderes Amtsgeheimnis (z. B. das Sozialgeheimnis nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung) oder durch ein Berufsgeheimnis (z. B. die ärztliche Schweigepflicht eines Arztes) besonders geschützt sind oder sonstigen dem Schutz des Grundrechts auf Datenschutz dienenden besonders bestimmten Übermittlungsbeschränkungen unterliegen, dürfen von den anderen öffentlichen Stellen an die Einbürgerungsbehörde nur übermittelt werden, wenn Sie für sich beziehungsweise für Ihr Kind in die Datenübermittlung - in der Regel schriftlich - eingewilligt haben. Ist es zur Entscheidung über den Einbürgerungsantrag erforderlich, dass die Einbürgerungsbehörde bei anderen öffentlichen Stellen, beispielsweise bei der zuständigen Bewilligungsstelle eines Sozialleistungsträgers (z. B. Jobcenter oder Sozialamt), auch solche dort besonders geschützten Daten erhebt, können Sie beziehungsweise Ihr Kind in der Regel nicht eingebürgert werden, wenn Sie in eine Übermittlung der Daten (Auskunftserteilung) an die Einbürgerungsbehörde nicht einwilligen.

Die Einwilligung können Sie bereits bei der Antragstellung erteilen. Dazu erhalten Sie gegebenenfalls von der Behörde, die den Einbürgerungsantrag entgegennimmt, ein besonderes Formular. Es kann insbesondere dann zweckmäßig sein, die Einwilligung schon bei Antragstellung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Einbürgerungsbehörde zur Überprüfung Ihrer Angaben oder sonst zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts Auskünfte bei einem Sozialleistungsträger einholen wird. Lässt sich dies noch nicht absehen oder könnte es auch ausreichen, dass Sie die Auskunft der anderen öffentlichen Stelle selbst mitbringen, sollten Sie die Einwilligung erst erklären, wenn die Einbürgerungsbehörde Sie dazu auffordert.

Bei welchen Stellen erhebt die Einbürgerungsbehörde die Daten?

In erster Linie erhebt die Einbürgerungsbehörde die zur Feststellung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten bei den antragstellenden Personen, das heißt bei Ihnen (vgl. § 12 Absatz 2 Satz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG). Dies gilt auch für Angaben, die zugleich Dritte betreffen, beispielsweise Ihre Kinder, Ihre Eltern oder eine mit Ihnen gegenwärtig oder früher verheiratete oder verpartnerte Person.

*Die Datenschutzbestimmungen des Bundes unterscheiden zwischen Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung. Datenverarbeitung im Sinne des Bundesrechts sind nur das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten (vgl. § 3 Absatz 3 bis 5 Bundesdatenschutzgesetz). Im Sinne der Datenschutzvorschriften des Landes Brandenburg umfasst der Begriff der Datenverarbeitung auch das Erheben und Nutzen personenbezogener Daten (vgl. § 3 Absatz 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz).

Die unmittelbare Datenerhebung bei Ihnen übernimmt bei der Antragstellung die Behörde (Kreis- bzw. Stadtverwaltung), die den Einbürgerungsantrag entgegennimmt. Sie müssen der Behörde, die den Antrag entgegennimmt, alle persönlichen und sachlichen Verhältnisse offenbaren, zu denen Sie gegenüber der Einbürgerungsbehörde zur Prüfung der Voraussetzungen verpflichtet sind. Den Einbürgerungsantrag sowie alle Erklärungen und Dokumente, zu denen Ihre Unterschrift oder die Übereinstimmung einer Kopie mit dem Original zu bestätigen sind, müssen Sie der Behörde, die den Antrag entgegennimmt, offen vorlegen.

Zur Ermittlung des Sachverhalts, insbesondere zur Überprüfung Ihrer Angaben, erhebt die Einbürgerungsbehörde Daten zu Ihrer Person beziehungsweise zur Person Ihres Kindes auch bei anderen öffentlichen Stellen, insbesondere regelmäßig bei der zuständigen Ausländerbehörde, beim Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister), beim Polizeipräsidium des Landes Brandenburg und, sofern Sie Ihre eigene Einbürgerung beantragen, bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg. Die Datenerhebung unmittelbar bei der Ausländerbehörde übernimmt innerhalb derselben Kreisbeziehungsweise Stadtverwaltung die Behörde, die den Einbürgerungsantrag entgegennimmt. Die Einbürgerungsbehörde holt bei Bedarf auch selbst Auskünfte aus dem Melderegister ein und ersucht, wenn Sie Sozialleistungen beziehen, möglicherweise die zuständigen Bewilligungsstellen um nähere Auskunft dazu; dazu ist gegebenenfalls Ihre Einwilligung in die Auskunftserteilung erforderlich (siehe oben). Bei Privatpersonen und nichtöffentlichen Stellen erhebt die Einbürgerungsbehörde keine Daten.

An welche Stellen übermittelt die Einbürgerungsbehörde Daten oder gibt sie Daten weiter?

Die Einbürgerungsbehörde teilt grundsätzlich keine Daten zu Ihrer Person oder zur Person Ihres Kindes an andere öffentliche oder nichtöffentliche Stellen mit, insbesondere nicht an ausländische Stellen. Soweit die Einbürgerungsbehörde selbst Auskunftersuchen an andere öffentliche Stellen richtet, gibt sie dabei grundsätzlich nur Ihre dazu erforderlichen Personalien (Namen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeiten, Anschriften) beziehungsweise die Ihres Kindes an; Rechtsgrundlage dafür ist § 14 Absatz 1 und 5 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BbgDSG. Der Verfassungsschutzbehörde teilt die Einbürgerungsbehörde auf der Rechtsgrundlage des § 37 Absatz 2 StAG gegebenenfalls auch weitere Informationen zu Ihrer Person mit.

Wird dem Einbürgerungsantrag entsprochen, teilt die Einbürgerungsbehörde dies dem Bundesverwaltungsamt zum Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, der zuständigen Meldebehörde sowie der zuständigen Ausländerbehörde mit. Rechtsgrundlage dafür sind § 33 Absatz 3 und 5 StAG beziehungsweise §§ 71, 73 Aufenthaltsverordnung. Die Mitteilungen an die Meldebehörde sowie an die Ausländerbehörde übernimmt die Behörde (Kreis- bzw. Stadtverwaltung), von der Ihnen gegebenenfalls die Einbürgerungsurkunde aushändigt wird. Je nachdem, welche Auskünfte die Einbürgerungsbehörde vom Polizeipräsidium oder von der Verfassungsschutzbehörde erhalten hat, informiert sie auch diese Behörden über die Einbürgerung; Rechtsgrundlage dafür sind § 45 Absatz 1 Brandenburgisches Polizeigesetz beziehungsweise § 14 Absatz 3 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz, § 14 Absatz 1 und 5 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BbgDSG.

Wo, wie und wie lange speichert die Einbürgerungsbehörde die erhobenen Daten?

Die Einbürgerungsbehörde speichert die von ihr erhobenen Daten in der zu Ihrer Person beziehungsweise zur Person ihres Kindes geführten Einbürgerungsakte. Die Einbürgerungsakte wird in Papierform geführt und nach Abschluss des Verfahrens in der Regel 30 Jahre lang aufbewahrt, davon mindestens fünf Jahre lang in der Form, in der sie geführt wurde. Sie müssen damit rechnen, dass die Akte danach nur noch mikroverfilmt oder als elektronische Kopie aufbewahrt und in der ursprünglichen Form vernichtet werden könnte. Die Einbürgerungsakte wird in der Regel schon einige Monate nach Abschluss des Verfahrens an das Kreis- und Verwaltungsarchiv abgegeben. Dort wird die Einbürgerungsakte im Auftrag der Einbürgerungsbehörde als Zwischenarchivgut (§§ 2 Absatz 4, 5 Absatz 5 Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) aufbewahrt. Dies bedeutet, dass die Einbürgerungsbehörde für die Akte verantwortlich (zuständig) bleibt und eine Benutzung der Akte durch Dritte grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Zusätzlich zur Einbürgerungsakte erfasst die Einbürgerungsbehörde einige Grunddaten zum Einbürgerungsantrag (z. B. zu den Personalien und zum Bearbeitungsstand) in einem elektronischen Einbürgerungssystem, das der Verwaltung der Einbürgerungsakten sowie zur elektronischen Erzeugung von Dokumenten (z. B. von Schreiben der Einbürgerungsbehörde), dient. Die Dokumente selbst werden in dem System nicht gespeichert. Falls Sie sich zu dem Einbürgerungssystem näher informieren möchten, können Sie das Verfahrensverzeichnis dazu (§ 8 BbgDSG) bei der Einbürgerungsbehörde unentgeltlich einsehen. Die in das Einbürgerungssystem aufgenommenen Daten bleiben dort mindestens bis zum Ablauf der für die Einbürgerungsakte bestimmten Aufbewahrungsfrist (30 Jahre) gespeichert.

Die personenbezogenen Daten, die im Einbürgerungsverfahren bei der Behörde (Kreis- bzw. Stadtverwaltung) anfallen, die den Einbürgerungsantrag entgegennimmt und gegebenenfalls die Einbürgerungsurkunde aushändigt, werden dort spätestens nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, soweit sie nicht einem Nachweis über die Vereinnahmung der Einbürgerungsgebühr und der Verbuchung diesbezüglicher Zahlungen dienen und dazu auch dort gespeichert bleiben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Einbürgerungsbehörde